



Fröndenberger Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Nr. 10/2025

5. Juni 2025

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
22	Änderung der Bekanntmachungen vom 14.02.2025 und 20.03.2025 der Stadt Fröndenberg/Ruhr, erfolgt in den Amtsblättern Nummer 04/2025 und Nummer 08/2025, zu Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rats der Stadt Fröndenberg/Ruhr in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten sowie für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Fröndenberg/Ruhr	62

Änderung der Bekanntmachungen vom 14.02.2025 und 20.03.2025 der Stadt Fröndenberg/Ruhr, erfolgt in den Amtsblättern Nummer 04/2025 und Nummer 08/2025, zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Fröndenberg/Ruhr in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten sowie für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Mit öffentlichen Bekanntmachungen vom 14.02.2025 - veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr Nummer 04/2025 - und vom 20.03.2025 - veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr Nummer 08/2025 - habe ich gemäß § 24 und § 75b Kommunalwahlordnung (KWahlO) zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Fröndenberg/Ruhr und für die Wahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister der Stadt Fröndenberg/Ruhr am 14. September 2025 aufgefordert.

Durch den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) vom 06.05.2025 (Az. VerfGH 30/23.VB-2) ergeben sich die nachfolgenden **Änderungen hinsichtlich der von Wählergruppen einzureichenden Unterlagen für einen gültigen Wahlvorschlag**, auf die ich hiermit hinweise.

Die übrigen Regelungen und Hinweise in den beiden vorgenannten Bekanntmachungen vom 14.02.2025 und 20.03.2025 behalten ihre Gültigkeit.

Wählergruppentransparenzgesetz

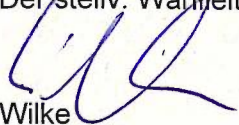
Aus dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes folgt, dass ich die in meiner Bekanntmachung vom 20.03.2025 genannten Regelungen für eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz (WählGTransG) einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, **für nichtig erkläre**.

Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 WählGTranspG einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, muss für einen gültigen Wahlvorschlag entgegen der bisher geltenden Regelung diesem **keine Bescheinigungen** beifügen, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 WählGTranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.

Fröndenberg/Ruhr, den 05.06.2025

Stadt Fröndenberg/Ruhr

Der stellv. Wahlleiter


Wilke